



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsstraße 4 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der von Aschebergschen Kurie (Zimmer 401) zur Einsicht aus.

34. Jahrgang

ausgegeben am **28. Oktober 2008**

Nummer **12**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|-----------|
| 67 | Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2008 | 144 - 145 |
| 68 | Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vom 21.10.2008 | 146 - 154 |
| 69 | Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen | 155 - 158 |
| 70 | Bekanntmachung über die Versendung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009 | 159 |
| 71 | Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaft Nottuln VI Eckenhoven zur Genossenschaftsversammlung am 14.11.2008 | 160 |
| 72 | Bekanntmachung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln III Stockum | 161 - 162 |
| 73 | Bekanntmachung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln Nottuln IV Uphoven | 163 - 164 |
| 74 | . Bekanntmachung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln Nottuln V Stevern | 165 - 166 |
| 75 | Bekanntmachung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln Nottuln VI Eckenhoven | 167 - 168 |
| 76 | Bekanntmachung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln Nottuln VIII Heller | 169 - 170 |
| 77 | Bekanntmachung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln Nottuln IX Appelhülsen | 171 - 172 |
| 78 | Bekanntmachung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln Nottuln X Buxtrup | 173 - 174 |
| 79 | Bekanntmachung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln Nottuln XIV Draum | 175 - 176 |

67

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 09.09.2008 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 11.03.2008 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	26.424.242		134.229	26.290.013
Aufwendungen	26.657.594	623.810		27.281.404
	25.029.730		134.229	24.895.501
	23.500.147	623.810		24.123.957
	5.283.121	130.194		5.413.315
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>	6.852.918			6.852.918
Einzahlungen				
Auszahlungen				
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen				
Auszahlungen				

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 233.352 EUR um 758.039 EUR erhöht und damit auf 991.391 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 10.09.2008 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 09.10.2008 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.10.2008 bis einschließlich 11.11.2008 bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Aschebergsche Kurie, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
 donnerstags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
 freitags von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Im Anschluss hieran wird dieser bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO zur Einsichtnahme im Gebäude Stiftsplatz 7/8 verfügbar gehalten.

Nottuln, den 16.10.2008

Gemeinde Nottuln
 Der Bürgermeister



(Peter Amadeus Schneider)

Bekanntmachung

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 21.10.2008 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vom 21.10.2008

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NRW. S. 274), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 21.10.2008 mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 06.08.2008 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende Verordnung¹ erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2**Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3**Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Nottuln genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 4

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.**
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

-
- 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
 - (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter schnellstmöglich von der Straße zu entfernen.
- (4) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Kinderspielplätze, Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

-
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
 - (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
 - (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
 - (5) Absatz 4 findet keine Anwendung auf Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
 - (6) Der Verzehr von alkoholischen Getränken auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen ist nicht gestattet.

§ 9

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11**Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**

Vom Verbot der Betätigungen, welche die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, wird gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landesimmissionschutzgesetz Nordrhein-Westfalen für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar eine Ausnahme zugelassen.

§ 12**Mittagsruhe**

(1) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sind in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten folgende lärmintensive oder staubverursachende Tätigkeiten untersagt:

- Gebrauch von Rasenmähern sowie sonstige motorbetriebene Gartenmaschinen
- Sägen und Hämmern, private lärmintensive sonstige handwerkliche Tätigkeiten
- Holzhacken
- Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Läufern und anderen staubhaltigen Gegenständen

(2) Absatz 1 gilt nicht für gewerbliche Baustellen

§ 13**Martinimarkt**

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist während der Veranstaltungstage des jährlichen Martinimarktes in den Bereich des Marktes und dessen Umfeld nicht gestattet. Als „Bereich“ und „Umfeld“ gelten folgende Straßen:

Domherrengasse, Kirchstraße, Kirchplatz, Von-der-Reck-Straße, Hanhoff, Stiftsstraße, Stiftsplatz, Kastanienplatz, Schlaunstraße, Hagenstraße bis Hausnummer 22/Übergang K 18, Burgstraße zwischen Kirchplatz und Kastanienplatz, Kurze Straße

§ 14**Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen

Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 15

Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer (z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer) sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen,
 2. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 3. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 4. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

§ 16

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 2 der Verordnung;
2. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 3 der Verordnung;
3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 4 der Verordnung;
4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung;
4. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 der Verordnung;
5. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 7 der Verordnung;
6. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 8 der Verordnung;
8. die Hausnumerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
9. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung verletzt.
10. die Mittagsruhe gem. § 12 der Verordnung stört
11. das Mitbringverbot gem. § 13 der Verordnung missachtet.

(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Ausnahmeregelung des § 11 der Verordnung zuwiderhandelt, oder
2. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung verletzt, oder
3. die Anzeigepflicht gem. § 15 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 18

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nottuln vom 21. Januar 1999 außer Kraft.

Nottuln, 22.10.2008

Gemeinde Nottuln
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

Von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 21. Oktober 2008 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln vom 21.10.2008

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Nottuln, 22.10.2008

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

Bekanntmachung

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 21.10.2008 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung

der Gemeinde Nottuln über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 3, 4, 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 03.07.2001 (GV NRW S.460) in Verbindung mit den §§ 1, 25, 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S.528/SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 21.10.2008 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte eines jeden Jahres aufgehoben:

1. vom 31.12., Silvester, auf den 01.01., Neujahr,
2. vom 30.04. auf den 01.05.

§ 2

Die Sperrzeit nach § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes wird für folgende jährlich wiederkehrende Veranstaltungen verkürzt:

1. Kirmes Nottuln, Beginn der Sperrzeit am Samstag und Sonntag um 23.00 Uhr,
2. Kirmes zu Martinimarkt, Beginn der Sperrzeit am Samstag und Sonntag um 23.00 Uhr
3. Weinfest, Beginn der Sperrzeit am Samstag um 24.00 Uhr

§ 3

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der Nacht vom 31.12. auf den 01.01. wird als allgemeine Ausnahme von dem Verbot der Störung der Nachtruhe gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LImSchG zugelassen.

§ 4

Für die nachstehenden Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind zugelassen

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
2. Schützenfest und des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, alle Festtage bis 04.00 Uhr des Folgetages
6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, bis 02.00 Uhr des Folgetages
7. Beach-Handball-Cup, alle Veranstaltungstage bis 24.00 Uhr,
8. Martinimarkt, alle Marktstage bis 01.00 Uhr des Folgetages
9. Weinfest, samstags bis 01.00 Uhr des Folgetages, sonntags bis 24.00 Uhr
10. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, bis 04.00 Uhr des Folgetages
11. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, bis 04.00 Uhr des Folgetages
12. Kirmes Nottuln, jeweils bis 24.00 Uhr
13. Kirmes Appelhülsen, jeweils bis 23.00 Uhr

§ 5

Für die nachstehende Veranstaltungen wird eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen, Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), nur in solcher Lautstärke zu benutzen, daß unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Für die einzelnen Veranstaltungen gelten folgende zeitliche Beschränkungen dieser Ausnahme:

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
2. Schützenfest des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, alle Festtage bis 02.00 Uhr des Folgetages
6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, bis 01.00 Uhr des Folgetages
7. Beach-Handball-Cup, Samstag bis 23.00 Uhr, Sonntag bis 22.00 Uhr,
8. Weinfest, Samstag bis 24.00 Uhr,

9. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, bis 02.00 Uhr des Folgetages
10. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, bis 02.00 Uhr des Folgetages
11. Kirmes zu Martinimarkt, Samstag und Sonntag bis 23.00 Uhr
12. Kirmes Nottuln, Samstag und Sonntag bis 23.00 Uhr
13. Kirmes Appelhülsen, alle Tage bis 22.00 Uhr

Es ist sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach TA Lärm – bei einer angrenzenden Wohnnutzung bei geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel im Innenraum als 60 dB(A) verursacht werden.

§ 6

Es gelten für die Ausnahmen zu den in §§ 4, 5 genannten Veranstaltungen folgende örtliche Beschränkungen:

1. Schützenfest der St.-Martini-Bruderschaft Nottuln, Ortsteil Nottuln,
2. Schützenfest des Schützenvereins „Gemütlichkeit“ Stevern und Frühjahrsfest der Katholischen Landjugendbewegung Nottuln, Bauerschaft Stevern,
3. Schützenfest des Schützenvereins Magdalenenbruderschaft Darup, Ortsteil Darup,
4. Schützenfest des Schützenvereins Schapdetten, Ortsteil Schapdetten,
5. Schützenfest des Bürgerschützenvereins Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen,
6. Maibaum-Aufstellung im Ortsteil Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen
7. Beach-Handball-Cup, Ortsteil Nottuln,
8. Beach-Party der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln
9. Stephanusball der Katholischen Landjugendbewegung Darup, Ortsteil Darup
10. Kirmes zu Martinimarkt, Ortsteil Nottuln,
11. Kirmes Nottuln, Ortsteil Nottuln,
12. Weinfest, Ortsteil Nottuln,
13. Kirmes Appelhülsen, Ortsteil Appelhülsen

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.

Nottuln, 22.10.2008

Gemeinde Nottuln
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

Von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 21. Oktober 2008 für das Gebiet der Gemeinde Nottuln wird folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung

über Ausnahmen zur Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten und über Ausnahmen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Nottuln, 22.10.2008

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

70

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009

Mitte Oktober erfolgte die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2009. Die ausgestellten Lohnsteuerkarten sind nun von den Empfängern auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Falls die Steuerklassen, Religionszugehörigkeit, Kinderfreibeträge oder Familienstand nicht richtig eingetragen sind, sollte die Berichtigung bis zum 30. Dezember 2008 bei der Gemeinde Nottuln, Bürgerservice – Meldewesen- ,Stiftsplatz 8, beantragt werden.

Arbeitnehmer, die am 20. September 2008 in Nottuln mit Hauptwohnung gemeldet waren und bisher keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, können die Karte schriftlich oder mündlich bei der Gemeindeverwaltung, Bürgerservice, beantragen.
(Tel. 02502/942-333)

Soweit übersandte Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 2009 nicht mehr benötigt werden, bitte ich, diese an die Gemeinde Nottuln zurückzugeben.

Nottuln, 16.10.2008



Der Bürgermeister

71

Jagdgenossenschaft
Nottuln VI Eckenhoven

Nottuln, den 21. Oktober 2008

Einladung

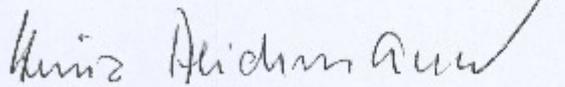
Sehr geehrtes Mitglied der Jagdgenossenschaft,

hiermit lade ich ein zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln VI Eckenhoven.

Die Versammlung findet statt am Freitag dem 14. November 2008 in der Gaststätte Jägerhof Sendes, Beginn: 20.00 Uhr.

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
3. Änderung des Jagdpachtvertrages
4. Verschiedenes



Vorsitzender des Jagdvorstandes

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Nottuln III Stockum vom 06. Februar 1981

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Nottuln III Stockum hat am 09. März 2007 folgende Änderung der Satzung vom 06. Februar 1981 mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen:

§ 1

Abs. 3 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgendenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.“

Abs. 4 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln III – Stockum – vom 09.03.2007 wird gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW genehmigt.

Coesfeld, den 06.08.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag



[Handwritten signature]
Brosterhues

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 06. Februar 1981 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 29.10.2008 bis 12.11.2008 im Rathaus der Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 6, Zimmer 611, öffentlich aus.

Nottuln, den 21.10.2008

Der Jagdvorstand

[Handwritten signature]
Vorsitzender

[Handwritten signature]
Beisitzer

[Handwritten signature]
Beisitzer

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Nottuln IV Uphoven vom 09. Februar 1981

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Nottuln IV Uphoven hat am 01. März 2007 folgende Änderung der Satzung vom 09. Februar 1981 mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen:

§ 1

Abs. 3 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.“

Abs. 4 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln IV – Uphoven – vom 01.03.2007 wird gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW genehmigt.

Coesfeld, den 06.08.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag



[Handwritten Signature]
Brosterhues

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 09. Februar 1981 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 29.10.2008 bis 12.11.2008 im Rathaus der Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 6, Zimmer 611, öffentlich aus.

Nottuln, den 21.10.2008

Der Jagdvorstand

[Handwritten Signature]
Vorsitzender

[Handwritten Signature]
Beisitzer

[Handwritten Signature]
Beisitzer

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Nottuln V Stevern vom 09. Februar 1981

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nottuln V Stevern hat am 27. Februar 2007 folgende Änderung der Satzung vom 09. Februar 1981 mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen:

§ 1

Abs. 3 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.“

Abs. 4 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln V – Stevern – vom 27.02.2007 wird gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW genehmigt.

Coesfeld, den 06.08.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag



Mrs. W. Brosterhues
Brosterhues

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 09. Februar 1981 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 29.10.2008 bis 12.11.2008 im Rathaus der Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 6, Zimmer 611, öffentlich aus.

Nottuln, den 21.10.2008

Der Jagdvorstand

[Signature]
Beisitzer

Dieter Brinkmann
Vorsitzender

H. Karding
Beisitzer

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nottuln VI Eckenhoven vom 10. Februar 1981

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nottuln VI Eckenhoven hat am 28. Februar 2007 folgende Änderung der Satzung vom 10. Februar 1981 mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen:

§ 1

Abs. 3 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.“

Abs. 4 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln VI – Eckenhoven – vom 28.02.2007 wird gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW genehmigt.

Coesfeld, den 06.08.2008

Kreis Coesfeld
 Der Landrat
 als untere staatliche Verwaltungsbehörde
 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Im Auftrag



Brosterhues
 Brosterhues

74

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 10. Februar 1981 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 29.10.2008 bis 12.11.2008 im Rathaus der Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 6, Zimmer 611, öffentlich aus.

Nottuln, den 21.10.2008

Der Jagdvorstand

W. B. Auer
 Vorsitzender

W. S. H. H. H. H.
 Beisitzer

H. H. H.
 Beisitzer

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Nottuln VIII Heller vom 17. Februar 1981

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nottuln VIII Heller hat am 02. März 2007 folgende Änderung der Satzung vom 17. Februar 1981 mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen:

§ 1

Abs. 3 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.“

Abs. 4 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln VIII – Heller – vom 02.03.2007 wird gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW genehmigt.

Coesfeld, den 06.08.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag



Brosterhues
Brosterhues

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 17. Februar 1981 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 29.10.2008 bis 12.11.2008 im Rathaus der Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 6, Zimmer 611, öffentlich aus.

Nottuln, den 21.10.2008

Der Jagdvorstand

[Signature]
Vorsitzender

[Signature]
Beisitzer

[Signature]
Beisitzer

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Nottuln IX Appelhülsen vom 17. Februar 1981

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nottuln IX Appelhülsen hat am 12. März 2007 folgende Änderung der Satzung vom 17. Februar 1981 mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen:

§ 1

Abs. 3 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.“

Abs. 4 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln IX – Appelhülsen – vom 12.03.2007 wird gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW genehmigt.

Coesfeld, den 06.08.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag



Brosterhues
Brosterhues

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 17. Februar 1981 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 29.10.2008 bis 12.11.2008 im Rathaus der Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 6, Zimmer 611, öffentlich aus.

Nottuln, den 21.10.2008

Der Jagdvorstand

U. Prenting
Vorsitzender

H. B.
Beisitzer

A. L.
Beisitzer

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Nottuln X Buxtrup vom 16. Februar 1981

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Nottuln X Buxtrup hat am 08. März 2007 folgende Änderung der Satzung vom 16. Februar 1981 mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen:

§ 1

Abs. 3 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.“

Abs. 4 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln X – Buxtrup – vom 08.03.2007 wird gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW genehmigt.

Coesfeld, den 06.08.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag



Andreas Brosterhues
Brosterhues

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 16. Februar 1981 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 29.10.2008 bis 12.11.2008 im Rathaus der Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 6, Zimmer 611, öffentlich aus.

Nottuln, den 21.10.2008

Der Jagdvorstand

H. K.
Vorsitzender

Ulfens Gien
Beisitzer

H. Bünker
Beisitzer

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Nottuln XIV Draum vom 06. Februar 1981

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nottuln XIV Draum hat am 26. Februar 2007 folgende Änderung der Satzung vom 06. Februar 1981 mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheiten beschlossen:

§ 1

Abs. 3 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgendenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.“

Abs. 4 des § 11 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Nottuln XIV – Draum – vom 26.02.2007 wird gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW genehmigt.

Coesfeld, den 06.08.2008

Kreis Coesfeld
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag



[Handwritten signature]
Brosterhues

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung vom 06. Februar 1981 öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 29.10.2008 bis 12.11.2008 im Rathaus der Gemeinde Nottuln, Domherrengasse 6, Zimmer 611, öffentlich aus.

Nottuln, den 21.10.2008

Der Jagdvorstand

[Handwritten signature]
Belsitzer

[Handwritten signature]
Vorsitzender

[Handwritten signature]
Belsitzer